



5. November 2019

## **Das Oberlandesgericht Wien entschied über die Veröffentlichung des „Ibiza-Videos“**

Das Oberlandesgericht Wien hat die **einstweilige Verfügung bestätigt**, mit der einem Rechtsanwalt auf Antrag von Mag. Johann Gudenus **verboten** wurde, das (gesamte) „Ibiza-Video“ zu verbreiten.

Ausgehend vom Sachverhalt, den das Gericht erster Instanz (Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien) als bescheinigt angenommen hat, nahm auch das Oberlandesgericht Wien an, dass der beklagte Rechtsanwalt Zugriff auf dieses Video hat.

Da es das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzt, Ton-, Bild- und Filmaufnahmen ohne Zustimmung aufzunehmen und Dritten zugänglich zu machen, wäre die Veröffentlichung des Videos, das ohne Kenntnis des Klägers aufgenommen wurde, durch den Beklagten rechtswidrig.

Das Oberlandesgericht Wien prüfte auch, ob die Veröffentlichung des gesamten Videos vom Grundrecht auf Informationsfreiheit nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gedeckt ist. Es kam zum Ergebnis, dass die Methode der Informationsbeschaffung „im besonderen Maße unredlich und in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig“ war und dass die Art der Weitergabe „im besonderen Maße geeignet war, die Persönlichkeitsrechte des Klägers zu verletzen“.

Im Ergebnis fiel die Abwägung zu Lasten des beklagten Rechtsanwalts aus.

Das Oberlandesgericht Wien ließ die Anrufung des Obersten Gerichtshofs zu. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

Kein Thema der Entscheidung ist die Veröffentlichung von Teilen des Videos durch Medien im Mai 2019.

**Dr. Reinhard Hinger**

Mediensprecher

1010 Wien, Schmerlingplatz 11

Tel. +43 1 52152 3433